

Aufgrund der §§ 5, 19 Absatz 1, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal in ihrer Sitzung 03. Juni 2013 die

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Niddatal

beschlossen

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Niddatal ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Niddatal. Sie dient der allgemeinen, der politischen und beruflichen Information und der Freizeitgestaltung.
2. Jede Person ist berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungsordnung die Stadtbücherei auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2 Online-Angebot der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei hält im Internet einen allgemein zugänglichen Online-Katalog für Recherchen vor. Den Nutzerinnen und Nutzern wird ein persönliches Medienkonto eingerichtet. Das Medienkonto kann für die Verlängerung und Vormerkung von Medien genutzt werden. Die Nutzung des persönlichen Medienkontos ist nur mit der zugeteilten Ausweisnummer und einem Passwort möglich.

§ 3 Anmeldung

1. Gegen die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung wird ein Benutzungsausweis ausgestellt. Mit der Unterschrift wird die Benutzungsordnung der Stadtbücherei anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der personenbezogenen Daten erteilt. Die Stadtbücherei speichert – unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen – in ihrer EDV folgende personenbezogene Daten: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, bei Minderjährigen auch den Hauptwohnsitz oder der / des Erziehungsberechtigten. Diese Daten werden nur für interne Zwecke verwendet. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem hessischen Vollstreckungsgesetz statt. Bei Rückgabe des Benutzungsausweises werden alle erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht.
2. Minderjährige können einen Ausweis erhalten, sobald sie das 4. Lebensjahr vollendet haben. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Diese verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
3. Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust, sowie Namens- oder Anschriftenänderung sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzungsausweises entsteht, haftet die Person, auf deren Namen der Benutzungsausweis ausgestellt ist.

4. Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn ein Ausschluss von der Benutzung nach § 10 dieser Satzung erfolgt oder dies aus sonstigen innerbetrieblichen Gründen, insbesondere bei notwendigen technischen Umstellungen, von der Leitung der Stadtbücherei verlangt wird.

§ 4

Ausleihe, Verlängerung und Vormerkung

2. Präsenzbestände und Medien, die zum Informationsbestand dauernd oder vorübergehend gehören, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
3. Liegt für entlehene Bücher keine Vorbestellung vor, kann die Stadtbücherei die Leihfrist vor Ablauf bis zu dreimal verlängern. Auf Verlangen sind die entlehene Bücher vorzuzeigen, Spiele, Kassetten und Videos können nur im Ausnahmefall verlängert werden. Die Anzahl der entlehbaren Medien ist für einzelne Mediengruppen beschränkt.
4. Bei der Herstellung von Fotokopien sowie bei der Entleiherung von Tonträgern, CDs, und DVDs sind die geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 5

Leihfristüberschreitung

1. Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren nach der geltenden Gebührenordnung zu zahlen, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.
2. Nach erfolgloser dritter Mahnung werden die entlehene Medien eingezogen. Die Kosten trägt der Benutzer / die Benutzerin. Bleiben die Maßnahmen zur Rückgabe der Medien ergebnislos, kann die Stadtbücherei Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes fordern.
3. Vor Rückgabe angemahnter Medien und Begleichung der Gebühren kann an denselben Benutzer / dieselbe Benutzerin nicht ausgeliehen werden.

§ 6

Behandlung der Medien und Haftung

1. Alle entlehene Medien sind sorgfältig zu behandeln. Beschädigung und Verlust müssen dem Personal der Stadtbücherei umgehend mitgeteilt werden. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden. Die Benutzer/innen haben den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Der Entleiher ist für die Vollständigkeit der Medien verantwortlich, sowohl bei der Ausleihe als auch bei der Rückgabe. Eine Beschädigung oder Unvollständigkeit ist der Bücherei umgehend zu melden.
2. Entlehene Tonträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten abgespielt werden.
3. Die Weitergabe ausgeliehener Medien ist nicht erlaubt.

§ 7

Haftung und Schadensersatz

- 1 Verlust und Beschädigung verpflichten zu Schadensersatz.
2. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Der Schadensersatz bemisst sich bei starker Beschädigung und bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
4. Der Benutzer / Die Benutzerin haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen.
5. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung von Medien entstehen.
6. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.

§ 8 Gebühren

Jahresgebühren wie auch Versäumnisgebühren sind in der Gebührenordnung für die Stadtbücherei Niddatal in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 9 Hausordnung

1. In den Räumen der Bücherei haben die Benutzer/innen aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
2. Taschen sind an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen. In mitgebrachte Behältnisse darf Einblick genommen werden.
3. Es ist nicht erlaubt, in der Stadtbücherei zu rauchen und zu essen.
Der Verzehr von Getränken ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Zonen erlaubt. Eventuelle Schäden, die durch den Getränkeverzehr entstehen (z.B. an Medien oder Einrichtung), sind vom Nutzer zu tragen.
4. Tiere dürfen nicht mit in die Räume der Stadtbücherei gebracht werden.
5. Das Hausrecht nimmt der Leiter/ die Leiterin der Stadtbücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§10 Ausschluss von der Benutzung

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Niddatal tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die vom Magistrat erlassene Ordnung vom 01. August 1998.

61194 Niddatal, den 17.06.2013

Der Magistrat der Stadt Niddatal

gez. Dr. Hertel
Bürgermeister

- Siegel -